



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2022

Nr. 51

Rostock, 14.09.2022

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Universität Rostock vom 12. September 2022

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie
Forschungs- und Lehrzulagen an der Universität Rostock**

vom 12. September 2022

Aufgrund des § 38 Landesbesoldungsgesetz – LBesG M-V (verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Mai 2021, GVOBl. M -V. S. 600) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung –HsLeistVO M-V) vom 28. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Juli 2014, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Universität Rostock erlassen:

Artikel 1

§ 6 der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Universität Rostock vom 6. September 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 44/2021) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt. Ausnahmsweise können Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge ganz oder teilweise befristet gewährt werden. Insbesondere können Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge ganz oder teilweise befristet werden, wenn aufgrund eines besonderen Gewinnungsinteresses für einen begrenzten Zeitraum erhöhte Leistungsbezüge gewährt werden sollen. Die Entscheidung über die befristete Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen trifft die Hochschulleitung im Benehmen mit der Fakultät. Soweit Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge befristet gewährt werden, ist eine spätere Entfristung nicht vorgesehen.“

2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nehmen grundsätzlich an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. September 2022.

Rostock, 12. September 2022

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck